Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

Ausschluss von Nutzungen gemäß § 1 (6) und (9) in Verbindung mit

Im Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO,
- Einzelhandelsbetriebe

1.2 Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher

(§ 1 (5) und (9) BauNVO) Im GE sind abweichend von der Regelung in 1.1 – Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf von nicht zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment branchentypisch ist oder aus eigener Herstellung stammt und der Vertrieb der Ware nicht die Hauptnutzung darstellt.

1.3 Betriebsleiterwohnungen

Im GE 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.

1.4 Maximale Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe im Plangebiet beträgt 31,0 m NHN. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Haupt-

Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit einer geringen Grundfläche von max. 12 qm (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 34,0 m NHN festgesetzt

1.5 Gewerbelärm

Im festgesetzten GE sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente L FK nach der DIN 45691 "Emissionskontingentierung" weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Bezugsfläche für die Berechnung sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im festgesetzten Gewerbegebiet.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren durch sachverständige Beurteilung (Schalltechnische Prognose) nachzuweisen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.6.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern Innerhalb der privaten Grünflächen F1 und F3 sind sie vorhandenen Heckenstrukturen durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die festgesetzte private Grünfläche **F2** dient dem Erhalt der vorhandenen Bäume und dem Schutz der Kronen- und Wurzelbereiche. Die innerhalb dieser Flächen vorhandenen Bäume sind zu erhalten und im Kronenbereich ist eine Versiegelung, Anschüttung und Abgrabung nicht zulässig. Die Fläche ist außerhalb des Gewässerrandstreifens durch eine standortgerechte Strauchpflanzung zu ergänzen. Abgängige Bäume sind auf dem Grundstück der Art nach zu ersetzen.

1.6.2 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Obstwiese"

Die innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Obstwiese" vorhandenen Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die übrige Grünfläche ist als Streuobstwiese zu entwickeln. Dabei sind mindestens 6 hochstämmige Obstbäume alter regionaler Sorten in einem Abstand von mindestens 8 m zueinander anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Krautschicht ist als Blühwiese zu entwickeln und darf maximal einmal im Jahr nach der Kräuterblüte gemäht werden unter Abtransport des Mähgutes.

1.6.3 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Versickerungsanlagen" Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Versickerungsanlagen" dient der Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser.

Ortliche Bauvorschrift (§ 84 NBauO, Abs. 3)

Oberflächenwasser 2.1

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird oder entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist, oberflächig auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.2 Werbeanlagen

Bei der Errichtung von Werbeanlagen - freistehend oder an Gebäuden - innerhalb der 40 m-Baubeschränkungszone ist der Straßenbaulastträger der K 238 zu beteiligen.

3.3 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Haselünne (Rathausplatz 1, 49740 Haselünne) eingesehen werden.

3.4 Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Haselünne

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren, Bäckerei, Metzgerei, Apotheken (Arzneimittel)
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie-, Parfümerieartikel,
- Tiernahrung (mit Heim- und Kleintierfutter, inkl. Hygienemittel)

Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentren konzeptes für die Stadt Haselünne

Zentrenrelevante Sortimente:

- Datenverarbeitungsgeräte, Periphere Geräte und
- Telekommunikationsgeräte. Mobiltelefone und
- Zubehör Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielkonsolen)
- Textilien (Heim- und Hauhaltstextilien, Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche, Bettwäsche, Schneidereibedarf. Handarbeiten. Stoffe. Dekorations-/Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle)
- Vorhänge und Gardinen
- Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte) Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas,
- Porzellan, Keramik) Musikinstrumente und Musikalien
- Haushaltsgegenstände (Hausrat, Haushaltswaren
- Einrichtungsgegenstände
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
- Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (inkl. Organisationsmittel)
- Bespielte Ton- und Bildträger Sportartikel und –geräte (ohne Sportgroßgeräte);
- Sportbekleidung und –schuhe Spielwaren (ohne Videospielkonsole)
- Hobbvartikel, Künstler- und Bastelbedarf Bekleidung (inkl. Pelz-/Kürschnerwaren, Miederwaren)
- Schuhe (ohne Sportschuhe) Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer,
- Regenschirme)
- Medizinische und orthopädische Artikel Blumen (Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse,
- Trockenblumen) Uhren und Schmuck (inkl. Edelmetallwaren)
- Augenoptik
- Foto- und optische Erzeugnisse (inkl. Zubehör, ohne Augenoptik)
- Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse
- Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
- Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte Antiquariate

Nicht zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend):

- Kfz-Zubehör Motorradzubehör und Motorradbekleidung
- Matratzen
- Bettwaren (Bettwäsche)
- Metall- und Kunststoffwaren (Metallkurzwaren und Kleineisenwaren), Werkzeuge, Rasenmäher,
- Bauelemente aus Metall und Kunststoff inkl. Fenster, Türen)
- Anstrichelemente, Bau- und Heimwerkerbedarf (inkl. Elektroinstallation. Sanitärbedarf, Baustoffe)
- Sauna Block- und Gartenhäuser, Wintergärten, Zäune
- Herde, Ofen, Kamine
- Rolläden, Rollos, Markisen,
- Teppiche, Brücken, Läufer
- Fußbodenbeläge, Fliesen, und Tapeten Elektrische Haushaltsgeräte (Groß- und Einbaugeräte)
- Wohnmöbel (inkl. Büro- und Küchenmöbel)
- Garten- und Campingmöbel
- Beleuchtungsartikel (Lampen, Leuchten)
- Sicherheitssysteme (Verriegelungseinrichtungen, Tresore u.A.) Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- Sportgroßgeräte (Fitnessgeräte, Hantelbank o.ä.)
- Campingartikel (ohne Campingmöbel, ohne Bekleidung und Schuhe) Anglerbedarf
- Boote und Zubehör Reitsportspezifische Bekleidung ohne Wäsche (Helme, Reithosen, Turnier-
- jacken Reithandschuhe)
- Reitsportspezifische Schuhe (Reitletten, Schaftstiefel)
- Reitsportzubehör (Sattel und Zubehör, Zaumzeug, Geschirre, Halfter o.ä.,
- Pferdedecken, Beinschutz, Stallhalfter, Futtermittel und -zusätze, Pflegemittel, Putzzeug, Stall- und Weidebedarf) Außenspielgroßgeräte (Sandkästen, Schaukeln, Kletterstangen und -gerüste.
- Außentrampolin, Fahrgeräte) Blumen (ohne Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen),
- Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
- Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
- Tiernahrung (ohne Heim- und Kleintierfutter)
- Waffen, Munition und Jagdbedarf (ohne Bekleidung und Schuhe)
- Antiquitäten und antike Teppiche

Nester hin zu überprüfen.

Kinderwagen

Artenschutz

- Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen darf die Herrichtung des Baufeldes wie das Abschieben des Oberbodens, nicht während der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli,
- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern dürfen eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom
- 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) durchgeführt werden. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle
- Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser über 20 cm sind bei einer Fällung unmittelbar vor der Maßnahme durch fledermauskundliches Personal auf eine Besetzung durch Fledermäuse zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).
- Eventuell notwendige Abriss- und Räumungsarbeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli erfolgen. Vor Beginn der Abriss- und Räumungsarbeiten sind alle betroffenen Gebäudeabschnitte auf Vorkommen von Arten zu prüfen (Brutvögel, Fledermäuse etc.). Dies kann durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden.

ALGLN Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 Quelle: Auszug aus den Geobasisdate der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsei Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet - südlich des Haverbecks", Ortsteil Klosterholte, Gemarkung Klosterholte bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, Flur 1 sowie der folgenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen. Maßstab 1:1000 L 4 - 300 / 2021 Haselünne. den 15.08.2022 Neuer Grund Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 GE1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet - südlich des Haverbecks" Ortsteil Klosterholte beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung H = 31m NHNam 20.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. L_{FK} Haselünne, den 15.08.2022 65/50 dB(A)/qm ---- = Böschungsoberkante ---- = Baumkronen ---- = Baumreihe Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das: Gebäude nicht im Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH Liegenschaftskataste vorhanden Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12 Werlte, den 30.06.2022 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 Flur: 1 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.2022 ortsüblich bekannt Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 24.03.2022 bis 29.04.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Haselünne, den 15.08.2022 GE2 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich H = 31m NHNUmweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. 65/50 dB(A)/qm Den Beteiligten wurde vom Stellungnahme gegeben. Haselünne, den Der Rat der Stadt Haselünne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.06.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Flur: 2 Haselünne, den 15.08.2022 Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist am 13.01.2023 bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet südlich des Haverbecks", Ortsteil Klosterholte, beschlossen hat. Nachrichtliche Übernahme Gewässerrandstreifen gemäß Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 in Kraft. § 38 Abs. 3 WHG in einer Breite von 5 m, gemessen Haselünne, den 17.01.2023 von der Böschungsoberkante

Nachrichtliche Übernahmen

20 m-Bauverbotszone

∠ ∠ ∠ 20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Flur: 3

M. 1:1000

- 4.2 40 m-Baubeschränkungszone
- — 40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (1) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Gewässerrandstreifen

— — Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG in einer Breite von 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante.

Planunterlage

L.S.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von

Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber

L4 - 300 / 2021 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

> Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Präambel

Verfahrensvermerke

gez. Schräer

gez. Schräer

gez. Müller

gez. Schräer

gez. Schräer

gez. Schräer

Bürgermeister

Bürgermeister

Geschäftsnachweis

Gelegenheit zur

Bürgermeister

Bürgermeister

© 2021

der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Gemeinde: Haselünne, Stadt Gemarkung: Klosterholte

Haselünne, den

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsa baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.10.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 04.01.2023

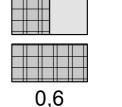
Landesamt für Geoinformation und gez. Albers Landesvermessung Niedersachsen RD Osnabrück-Meppen - Katasteramt Meppen -

L.S.

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017



H = 31 m NHN

65/50

dB(A)/qm

 \bigcirc \bigcirc \bigcirc \bigcirc

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gewerbegebiete

GRZ Grundflächenzahl

> (Normalhöhennull) Emissionskontingente (maximal zulässiger immissions-

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über NHN

wirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel

tags / nachts gemessen in dB(A)/qm (gemäß DIN 45691)

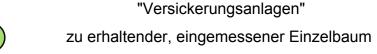
____ Baugrenze

> Einfahrtbereich (in einer Breite von 10 Metern) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



und Sträuchern" (F1, F2, F3) "Obstwiese"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



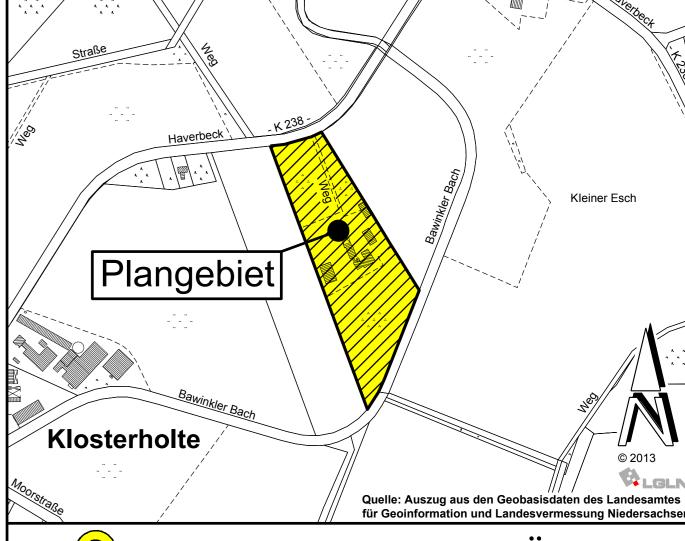
Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von

Baugebiet Geschossflächenzahl Baumassenzahl | Grundflächenzahl Höhe baulicher Anlagen Emissionskontingente (maximale immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel)

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000





STADT HASELUNNE Rathausplatz 1

Bebauungsplan Nr. 5

"Gewerbegebiet - südlich des Haverbecks", **Ortsteil Klosterholte**

Mit örtlicher Bauvorschrift